



Informationstage 2008 zur beruflichen Vorsorge

Die geplanten Neuerungen der Strukturreform

Stiftungsrat, Kontrollstelle, Experte und Aufsicht

Dr. iur. Erich Peter, RA, LL.M. Taxation
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich (BVS)



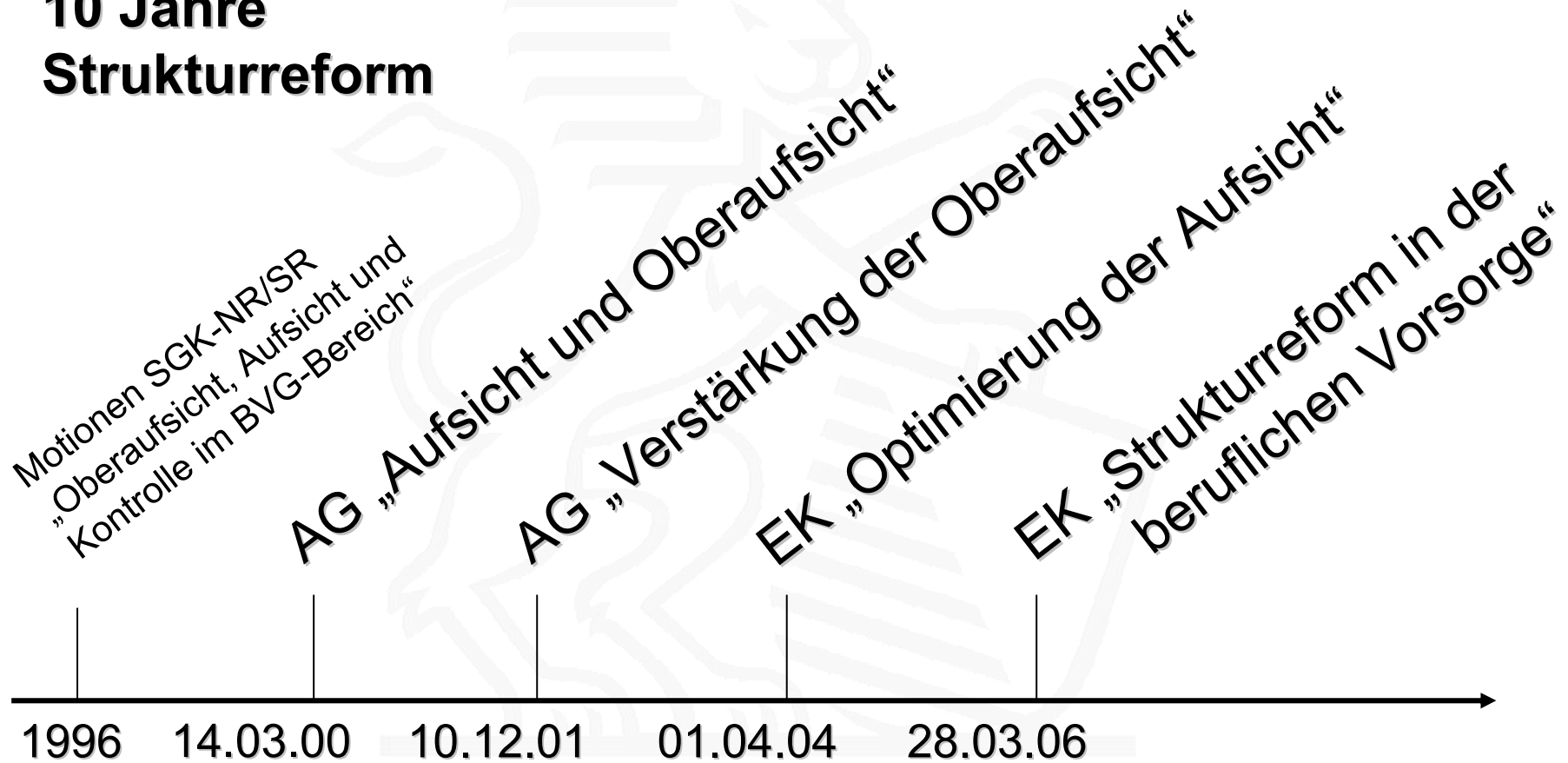
Inhaltsübersicht

- I. Stand Strukturreform
- II. Stiftungsrat
- III. Kontrollstelle
- IV. Experte für berufliche Vorsorge
- V. Aufsicht
- VI. Ausblick



I. Stand Strukturreform

10 Jahre Strukturreform



I. Stand Strukturreform ^(1/2)

- Vision resp. Ziel „Überwachte Selbstregulierung“
- Keine Zentralisierung der direkten Aufsicht sondern Verstärkung der direkten Aufsicht durch Regionalisierung
- Verstärkung der Oberaufsicht des Bundes
- Verstärkte Einbindung aller Beteiligten (Stiftungsrat, Kontrollstelle, Experte für die berufliche Vorsorge) in die Verantwortung durch klare Aufgabenformulierung

Start parlamentarische Beratung Anfang 2008 im Ständerat (SGK-SR Januar 2008)



II. Stiftungsrat

Aufgaben im geltenden Recht

Art. 50 BVG	Reglementarische Bestimmungen
Art. 51 BVG	Paritätische Verwaltung
Art. 52 BVG	Verantwortlichkeit
Art. 53 BVG	Kontrolle (Experte und Kontrollstelle)
Art. 65 BVG	Jederzeitige Sicherheit
Art. 65a BVG	Transparenz
Art. 71 BVG	Vermögensverwaltung
Art. 86b BVG	Information der Versicherten
Art. 48f-h BVV2	Loyalitätsbestimmungen
Art. 49a BVV2	Führungsaufgabe
Art. 50-52 BVV2	Sicherheit, Risikoverteilung, Ertrag und Liquidität



II. Stiftungsrat (2/4)

Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51a BVG)

- a. Festlegung des Finanzierungssystems
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c. Erlass und Änderung von Reglementen
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h. Sicherstellung der Information der Versicherten



II. Stiftungsrat (3/4)

- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung



II. Stiftungsrat - Was ist neu (4/4)

Neue Aufgaben des Stiftungsrats

- Grundsätzlich keine neuen Aufgaben, aber (i) Zusammenfassung aller Aufgaben und (ii) Definition der nicht delegierbaren Aufgaben
- Verpflichtung zu sorgfältiger Delegation bei delegierbaren Aufgaben
- Offenlegung der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (marktübliche Konditionen)



III. Kontrollstelle

Prüfung (Art. 52c BVG), ob

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- b. die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen
- c. die Anlagetätigkeit auf die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet ist und ob die getroffenen Anlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen
- d. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird



III. Kontrollstelle (2/5)

- e. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsvertrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden
- f. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat
- g. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden
- h. in den Rechtsgeschäften nach Artikel 51c die Interessen der Vorsorgeeinrichtung angemessen gewahrt sind



III. Kontrollstelle (3/5)

Im Falle einer Unterdeckung (Art. 35a BVV2)

- Abklären, ob die Meldung der Unterdeckung an die Aufsichtsbehörde erfolgt ist (Art. 35a Abs. 1 BVV2)
- Erweitertes Testat mit folgenden Aussagen (Art. 35a Abs. 2 BVV2):
 - Anlagen stehen mit Risikofähigkeit im Einklang und Art. 49a, 50 und 59 BVV2 sind eingehalten
 - Massnahmekonzept wurde vom zuständigen Organ beschlossen, gesetzeskonform umgesetzt und informiert
 - Wirksamkeit des Massnahmenkonzepts wird überwacht
- Hinweis zuhanden Stiftungsrat, wenn das Massnahmenkonzept mangelhaft ist (Art. 35a Abs. 3 BVV2)

Art. 35a BVV2 stützt sich auf den in der Strukturreform gestrichenen Art. 53 Abs. 1 BVG. Die neue Formulierung der BVV2 ist noch offen.



III. Kontrollstelle (4/5)

Information der Aufsichtsbehörde

- jährlich durch ihren Bericht zur Jahresrechnung (Art. 36 Abs. 1 BVV2)
- wenn die Vorsorgeeinrichtung die von der Kontrollstelle gesetzte Frist zur Verbesserung von Mängeln in der Jahresrechnung nicht einhält (Art. 36 Abs. 2 BVV2)
- wenn die Meldung einer Unterdeckung durch die Vorsorgeeinrichtung nicht erfolgt ist (Art. 35a Abs. 1 BVV2)
- wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Eingreifen erfordert (Art. 36 Abs. 3 BVV2)
- wenn ihr Mandat abläuft (Art. 36 Abs. 3 BVV2)
- wenn die RAB die Zulassung entzogen hat (Art. 36 Abs. 3 BVV2)



III. Kontrollstelle - Was ist neu (5/5)

Bereits per 1.1.2005 wurden eingeführt:

- neue Aufgaben bei **Unterdeckung** (Art. 35a BVV2)
- neue Aufgaben betr. **Loyalität in der Vermögensverwaltung** (Art. 35 Abs. 1 lit. c BVV2)

Zusätzliche Prüfungen durch Kontrollstelle

- Ausrichtung der Anlagesätigkeit auf die mittel- und langfristige Übereinstimmung zw. Vermögensanlage und Verpflichtungen
- Prüfung der korrekten Interessenwahrung bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden
- Prüfung der korrekten Verwendung der freien Mittel (und Überschussbeteiligungen aus Versicherungsvertrag)
- Prüfung der Erfüllung aller Meldepflichten



IV. Experte für berufliche Vorsorge

Periodische Prüfung (Art. 52e Abs. 1 BVG)

- ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, das sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
- ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen

Empfehlungen zuhanden Stiftungsrat (Art. 52e Abs. 2 BVG)

- über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- über Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind



IV. Experte für berufliche Vorsorge (2/4)

Im Falle einer Unterdeckung (Art. 41a BVV2)

- Erstellen eines versicherungstechnischen Berichts (jährlich)
[Meldeformular Unterdeckung]
- Erstellen eines versicherungstechnischen Gutachtens (jährlich), wenn als Ursache der Unterdeckung ein strukturelles Finanzierungsdefizit nicht ausgeschlossen werden kann
- Äusserung, ob die getroffenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung gesetzeskonform (Art. 65d BVG) und wirksam sind

Art. 41a BVV2 stützt sich auf den in der Strukturreform gestrichenen Art. 53 Abs. 2 BVG. Die neue Formulierung der BVV2 ist noch offen.



IV. Experte für berufliche Vorsorge (3/4)

Information der Aufsichtsbehörde

- wenn seine Empfehlungen vom Stiftungsrat nicht befolgt werden und dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet erscheint (Art. 52e Abs. 2 BVG)
- wenn die Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung ergreift (Art. 41a Abs. 3 BVV2)
- wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Eingreifen erfordert (Art. 41 BVV2)
- wenn sein Mandat abläuft (Art. 41 BVV2)



IV. Experte - Was ist neu ^(4/4)

Bereits per 1.1.2005 wurden eingeführt:

- neue Aufgaben bei **Unterdeckung** (Art. 41a BVV2)

Zusätzliche Aufgaben des Experten

- Empfehlungen zuhanden Stiftungsrat zum technischen Zins und den übrigen versicherungstechnischen Grundlagen
- Empfehlungen zuhanden Stiftungsrat zu Massnahmen im Falle einer Unterdeckung
- Information der Aufsichtsbehörde, wenn der Stiftungsrat die Empfehlungen des Experten nicht befolgt und dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet erscheint



V. Aufsicht

- Aufsicht muss rechtlich, finanziell und administrativ unabhängig sein
- Kantone können Aufsichtsregionen bilden
- Eine Kommission aus 7-9 Mitgliedern (inkl. Sozialpartner) nimmt die Oberaufsicht wahr
- Oberaufsicht hat ein ständiges Sekretariat, welches administrativ dem BSV angegliedert ist
- Oberaufsicht wird durch die Gebühren der direkten Aufsicht finanziert



V. Aufsicht (2/5)

Aufgaben Oberaufsicht (Art. 64a BVG)

- Sicherstellung der einheitlichen Aufsichtstätigkeit durch die Aufsichtsbehörden (Weisungsrecht)
- Prüfung der Jahresberichte der Aufsichtsbehörden (inkl. möglicher Inspektionstätigkeit)
- Erlass der für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards
- Entscheid über Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (Führung eines Registers)
- Weisungsrecht gegenüber Kontrollstellen und Experten
- Beaufsichtigung Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung



V. Aufsicht ^(3/5)

Aufgaben Direktaufsicht (Art. 62 BVG)

- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch Vorsorgeeinrichtung, Kontrollstelle, Experte für berufliche Vorsorge und
- Überwachung der zweckgemässen Verwendung des Vorsorgevermögens durch
 - Überprüfung der Gesetzeskonformität von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen
 - Einfordern der jährlichen Berichterstattung
 - Einsichtnahme in Berichte von Kontrollstelle und Experte für berufliche Vorsorge
 - Treffen von Massnahmen zur Mängelbehebung
 - Kostenloses Verfahren bei Informationsstreitigkeiten



V. Aufsicht ^(4/5)

Mittel der Direktaufsicht (Art. 62a BVG)

- Bei Bedarf kann die Aufsichtsbehörde
 - von der Vorsorgeeinrichtung, der Kontrollstelle und dem Experten Auskunft und Herausgabe von Unterlagen verlangen
 - Weisungen gegenüber Vorsorgeeinrichtung, Kontrollstelle und Experten erteilen
 - Gutachten, Ersatzvornahmen und amtliche Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung anordnen
 - Entscheide des Stiftungsrats aufheben
 - Stiftungsräte, Kontrollstellen und Experten abberufen
 - Ordnungsbussen aussprechen



V. Aufsicht - Was ist neu? (5/5)

Direktaufsicht

- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch Kontrollstelle und Experte für berufliche Vorsorge
- Überwachung der zweckgemässen Verwendung des Vorsorgevermögens auch bei Genossenschaften

Oberaufsicht

- Systemaufsicht, d.h. keine Weisungskompetenz im Einzelfall, aber Kompetenz zur Inspektion der Direktaufsicht
- Sicherstellen einer einheitlichen Aufsichtspraxis
- Ausarbeitung von Fachstandards
- Zulassung der Experten für die berufliche Vorsorge
- Allgemeines Weisungsrecht gegenüber Experte und Kontrollstelle

